

## Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» (Gletscher-Initiative) und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik).

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zu diesem Verfassungsprojekt im Bereich Klimaschutz äussern können.

Als Verband mit über 13'000 Mitgliedern setzen sich die Naturfreunde Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebenswelt ein. Wie wir unten darlegen, verlangt die Klimakrise nach raschen und entschiedenen Schritten zur Dekarbonisierung unseres Wirtschaftssystems und Vermeidung von weiteren Treibhausgasemissionen. Der Initiativtext könnte mit wenigen Ergänzungen einen Beitrag hierzu leisten. Allerdings favorisieren wir einen indirekten Gegenvorschlag respektive parallele Schritte auf Ebene Verordnung und Gesetz.

Den direkten Gegenvorschlag mit seinen Verwässerungen gegenüber dem Initiativtext lehnen wir entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechenden Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Urs Wüthrich-Pelloli  
Präsident Naturfreunde Schweiz



Claudia Mazzocco  
Stv. Geschäftsleiterin  
Marketing & Kommunikation

## Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» (Gletscher-Initiative) und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)

### Antrag: ambitionierter indirekter Gegenvorschlag

Seit der Text für die Gletscher-Initiative entworfen wurde, haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend weiter verdichtet, dass die Klimakrise noch rascher voranschreitet. Parallel dazu hat sich auch der politische Kontext stark verändert: Viele Länder haben sich netto-null-Ziele gesetzt und dies auch vor 2050, eine weltweite Klimabewegung hat sich gebildet und damit den überfälligen Klimaschutz zuoberst auf die politische Agenda gesetzt. Auch die Parlamentswahlen 2019 haben die hohen Erwartungen der Bevölkerung in Sachen Klimaschutz verdeutlicht.

Die nun abgeschlossene Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes hat zwar erfreuliche Weiterentwicklungen gegenüber der bundesrätlichen Version von 2016 erfahren, aber die jährliche Absenkrate der Treibhausgasemissionen bleibt mindestens um den Faktor 2 zu tief. Damit sind weder die Ziele der vorliegenden Gletscher-Initiative noch das bundesrätliche Ziel von netto-null bis 2050 erreichbar.

Um rechtzeitig auf den nötigen Absenkpfad einzuschwenken, brauchen wir bis spätestens 2025 gesetzliche Anpassungen. Offensichtliche Regulierungslücken bestehen im Bereich Strassen- und Luftverkehr, Finanzplatz, Landwirtschaft, Prozessemissionen der Industrie, konsequente Anreize für Netto-Null-Emissions-Lösungen und internationaler Klimaschutz. Dabei soll die Schweiz ihre globale Verantwortung wahrnehmen und ihren angemessenen Anteil zur internationalen Klimafinanzierung leisten, ohne dabei die Rahmenkredite der Entwicklungszusammenarbeit weiter zu belasten.

Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in einem indirekten Gegenvorschlag Anpassungen zu den jeweils relevanten Erlassen vorzulegen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Die schweizerische Klimapolitik soll eindeutig, erklär- und umsetzbar sein. In der Erarbeitung sollen innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

### Bemerkungen zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates

Wir nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt. Sein Gegenvorschlag sollte jedoch die effektive Umsetzung des Netto-Null Ziels unmissverständlich anstreben, damit Wirtschaft, Forschung und Politik die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen rechtzeitig einleiten. Unklare Vorgaben und schwammige Ausnahmen werden hingegen dazu führen, dass namentlich die Wirtschaftsakteure auf Zeit spielen, Investitionsanreize fehlen und sich die Schweiz nicht als Vorreiterin, sondern durch kurzfristige Regulierungsarbitrage auf Kosten der Weltgemeinschaft und nachfolgender Generationen inszeniert.

Wir sind entsprechend mit verschiedenen Rückschritten des Gegenvorschlags im Vergleich zum Initiativtext nicht einverstanden:

- Eine Dekarbonisierung bedingt wo immer möglich den Ausstieg aus den fossilen Energien. Dies schreibt der Bundesrat auch in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2 und 5.1). Ein reines Minderungsgebot reicht nicht.
- Die vorgeschlagenen Ausnahmen in Abs. 2, insbesondere der Verweis auf den schwammigen Begriff der wirtschaftlichen Tragbarkeit, lassen dem Gesetzgeber zu viel Spielraum für eine wirkungslose Ausgestaltung aus wirtschaftlichen Beweggründen. Technisch erforderliche Ausnahmen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, um der jeweiligen tatsächlichen Ausgangslage gerecht zu werden.
- Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Schweiz Emissionsreduktionen im Ausland mitinitiiieren und -finanzieren soll. Diese Reduktionen dürfen jedoch nicht an den schweizerischen Dekarbonisierungspfad angerechnet werden. Diese Interpretation des Textes des Gegenvorschlages, die der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht vornimmt, lehnen wir als zentraler Punkt entschieden ab.

Fazit: In der gegenwärtigen Form – und in Kombination mit der Interpretation im erläuternden Bericht, dass Auslandkompensationen mit der Netto-Null-Politik vereinbar sein soll – lehnen wir den direkten Gegenvorschlag ab. Stattdessen ist ein indirekter Gegenvorschlag zu unterbreiten.

### Eventualantrag für einen allfälligen direkten Gegenvorschlag

Falls sich der Bundesrat nicht bereit erklärt, einen indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten, so beantragen wir, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

2 Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

3 Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

3bis (neu, abweichend vom Vorschlag Klimaallianz) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen im Ausland sind zulässig, soweit dadurch im Ausland keine Nettoemissionen anfallen. Anstelle von Einfuhr- oder Investitionsverboten können Abgaben erhoben werden, aus denen im Ausmass der im Ausland verursachten Emission sichere Treibhausgassenken finanziert werden.

4 Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfadeforderlichen Instrumente. »

#### **Begründung:**

Die Anpassung in Art 74a, Absatz 2 und den Übergangsbestimmungen soll den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften und dem Umstand gerecht werden, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Eine Übergangsfrist bis 2040 ist deshalb ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. An der Formulierung zum Total der Treibhausgasemissionen (Abs.2) wird dagegen nichts geändert, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es heute z.B. in der Landwirtschaft noch keine netto-null-Anbaumethoden gibt.

Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert die Verantwortung der Schweiz für Emissionen im Ausland, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.